

*Karácsonyi János*

1900–1901 A magyar nemzetségek a XIV. század közepéig. Bp. (A reprint kiadást használtuk, ahol a három kötetnek folyamatos a lapszámozása.)

KMTL. Korai Magyar Történeti Lexikon (9–14. század). Főszerk.: *Kristó Gyula*. Bp. 1994.

*Melczer* Okmányok a kellemesi Melczer család levéltárából XIII., XIV., XV. század. Kiadja: *Kellemesi Melczer István*. Bp. 1890.

MNT. A magyar nemzet története. III. Szerk.: *Szilágyi Sándor*. Bp. 1895.

*Nagy Iván*

1857 Magyarország családai czimerekkel és nemzékrendi táblákkal. I. Pest

*Osváth Gyula*

1914 A magyar vármegyei szervezet 1608-ig. Bp.

Település *Ila Bálint*: Település és nemesség Gömör megyében a középkorban. Turul 1940. 1–28., 53–72.

*Török Pál*

1907 A nemesi vármegye megalakulása. Kolozsvár

*Zichy* A zichi és vásonkeői gróf Zichy család idősb ágának okmánytára. Szerk.: *Nagy Imre, Nagy Iván, Véghely Dezső, Kammerer Ernő, Lukcsics Pál*. I–XII. Pest 1871–Bp. 1931.

ZSO. Zsigmond-kori oklevéltár. I–II. Összeállította: *Mályusz Elemér*. Bp. 1951–1958., III–IV. *Mályusz Elemér* kéziratát kiegészítette és szerkesztette: *Borsa Iván*. Bp. 1993–1994.

## DIE PALATINISCHEN GENERALVERSAMMLUNGEN DER KOMITATE GÖMÖR UND TORNA IM 14. UND 15. JAHRHUNDERT

Nach den sporadischen Vorereignissen der Árpádenzeit fiel die ländliche Rechtsprechung des Palatins, die Blütezeit der palatinischen Hauptversammlungen (generalis congregatio, generalia iudicia) in die Zeit der Anjous, aber vor allem in die Regierungszeit Ludwigs des Großen. Die Hauptversammlungen wurden während des Interregnums ausgesetzt, und es ist kein Zufall, daß gerade Robert Károly sie aus ihrem kargen Dasein auferweckte, da auch in seiner Heimat, im Neapolitanischen Königtum, die sog. generalis iquisitio, der in den ländlichen Zentren tagende Gerichtsstuhl für Zivilrecht des Landeshauptrichters in Praxis war. Obwohl der Palatin Dózsa (1321, 1322) in Debrecen bereits solche Hauptversammlungen zelebrierte, fanden diese erst in der Zeit der Drugether (1322–1342) regelmäßig statt.

Der Palatin schrieb vom König beauftragt, aufgrund des Mandats des Herrschers die Versammlungen aus. Sein Einflußbereich begrenzte sich auf das engere Mutterland, da auf seinem eigenen Gebiet der siebenbürgischen Woiwode, der kroatisch-slawonischer Banus und der macsóer (südlich von Syrmien) Banus die Kongregationen abhielt. Aber auch noch so kam es vor, daß der Palatin seine Aufgabe alleine nicht versehen konnte, und deshalb der König oft den Landesrichter oder einen anderen Hofwürdenträger oder sogar den Gespan des betroffenen Komitates beauftragte.

Nach der Entgegennahme des königlichen Auftrages stellte der Palatin einen Reiseplan zusammen und benachrichtigte die Komitate, sich um die Zusammenrufung der Hauptversammlung zu kümmern und diese kundzugeben. Die Kundgebung erfolgte in der üblichen Form, durch Ausschreieung auf dem Markt, deren Foren – aufgrund einer Urkunde aus dem Jahre 1408 – die Gemeinden Csetnek, Rév (Bánréve) und Gömör gewesen sind. Da am Anfang der Herrschaft von Ludwig dem Großen die Rechtsprechung des Palatins in der ländlichen Kurie abgeschafft wurde, konnte sich der Palatin mehr Zeit für die Zelebrierung der Kongregationen nehmen, was wiederum die Abhaltung der Versammlungen für nur ein bzw. für zwei benachbarte Komitate ermöglichte. Wegen dieses Faktos bildeten sich v.a. im nördlichen Teil des Landes ständige „Paare“ heraus, so tagten, von ein-zwei Ausnahmen abgesehen die Komitate Gömör und Torna, Hont und Nógrád, Nyitra und Trencsén, sowie Abaúj und Sáros usw. zusammen. So tagte also Gömör und Torna normalerweise zusammen, und wir finden – auf Grund unserer bisherigen Kenntnisse – nur sechs Ausnahmen von dieser Regel.

Primäre Aufgabe dieser Versammlungen war die Aufspürung, Verfolgung und letztlich die Ausmerzung der Verbrecher und Missetäter (*publici melafactores*), die Auffindung und die Zurückgewinnung der Grundbesitze des Königs und der Königin (*celatores iuris regii*), sowie die Rechtsprechung in zivilen- und in Strafsachen. Es kommen aber auch Untersuchungen bezüglich des Adelsstandes, Prozesse über Machthaberei und Schuldfragen und auch die Absteckung von Mädchenvierteln usw. vor. Man begegnet auch sog. außergerichtlichen Handlungen, so z.B. unterzeichnet der Palatin eine Urkunde, es wird in seiner Gegenwart ein Testament gemacht oder ein Pfandbesitz zurückgegeben usw.

Aufgrund des 29. Gesetzartikels vom Jahre 1298 mußten die palatinischen Hauptversammlungen von Frühjahr bis Herbst abgehalten werden. Die Komitate Gömör und Torna kamen meistens im Juni und im Oktober an die Reihe, doch im Jahre 1466 konnte es dem Landesrichter László Pálóci und den Teilnehmern nicht mehr allzu warm sein, da das Forum sogar noch am 25. November anhielt.

Die Hauptversammlungen begannen, auf Grund der übereinstimmenden Zeugnissen der Fachliteratur im allgemeinen an einem *feria secunda*, d.h. an einem Montag. So war es auch in Gömör, nur zwei Tage in den Jahren 1370 und 1429 ausgenommen, an denen die Versammlungen an einem Mittwoch anfangen. Zur Zeit Ludwigs des Großen waren die Besuche des Palatins recht regelmäßig, so dauerten die Hauptversammlungen ungefähr eine Woche. Doch während der Herrschaft von Sigismund wurden die Besuche seltener, so zogen sich die Versammlungen wegen den sich angesammelten Angelegenheiten und Fällen in die Länge, und so kam es vor, daß im Jahre 1406 Miklós Garai sogar noch am 27. Tag der Hauptversammlung Urteil fällte.

Die gemeinsamen Kongregationen der beiden Komitate fanden meistens bei Gömör und Torna statt („*prope villam Gumur, prope villam Tornalia*“).

Der Palatin wurde von zahlreichen Leuten auf seinem richtenden Weg begleitet. Sehr oft befand sich der Vizepalatin und einer der Urteilsmeister in seiner Begleitung. Bei Belehnungen z.B. waren zur Ausführung der Flurumgänge die Leute des Palatins unerlässlich.

In der Begleitung des Palatins erschien regelmäßig ein Mitglied des Fehérvárer Kapitels, sowie der Kaplan des Palatins, vor dem die üblichen oder die zuerkannten Eide abgelegt wurden.

Auf den palatinischen Hauptversammlungen erschien – dem Vorausgegangenen aus der Árpádenzeit ähnlich – auch die Behörde des Komitates (der Gespan, der

Vizegespan und die Stuhlrichter). Neu war jedoch das Erscheinen der Gelegenheitsschöffen (iurati assessores) in der Anjouzeit, die von der Öffentlichkeit des Komitates aus eigener Mitte gewählt wurden (im Allgemeinen 12). So geschah das z. B. auch in Gömör und Torna im Jahre 1381.

Ein weiterer Pflicht der Komitate war die Sicherung von Ausschreibern, Herolden (proclamatores) für die Hauptversammlung, doch diese erfreuten sich auch eines privilegierten Leibeigenenstandes. Das Verrichten dieser Aufgabe bezog sich nur auf die palatinischen und auf die vom König angeordneten Hauptversammlungen, doch sie lastete von Generation zu Generation auf der Bevölkerung der bestimmten Gemeinden (Im Komitat Gömör waren es die Dörfer Ablonc und Hubó).

Als etwas Interessantes kann bemerkt werden, daß im Jahre 1372 der Palatin seinen richtenden Weg in Gömör begann und in den Jahren 1364 und 1366 hier beendete.

*Péter Havassy*